Gemeinde Mels
Gemeinderatskanzlei
Rathaus, Platz 2
Postfach
8887 Mels

Telefon 058 228 30 20
E-Mail gemeindeverwaltung@mels.ch

Gesuch zur Bewilligung eines Fasnachtsanlasses

- Gastgewerbepatent für einen Anlass
- Verkürzung der Schliessungszeit
- Betrieb einer Musikanlage im Freien
- Abbrennen eines Feuerwerks

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Anlass			
Datum			
Datum und Zeit	Datum	von	bis
	Datum	von	bis
	Datum	von	bis
	Datum	von	bis
Ort der Bewirtung genaue Lage, Angaben über Einverständnis Grundeigentümer/in			
Veranstalter/in			
Verantwortliche Person Name, Adresse, Telefon, E-Mail			
Rechnungsempfänger/in Name, Adresse, Telefon			

sicherheitsverantwortliche Person Name, Adresse, Telefon, E-Mail	
sicherheitsverantwortliche Person Stv. Name, Adresse, Telefon, E-Mail	
Was tun Sie, um übermässigen Alkoholkonsum zu verhindern und die Jugendschutzbestimmungen (16 - 18) einzuhalten?	
Anzahl erwartete Besuchende	
Sicherheitsdienst	
Sanitätsdienst	
Wird eine Musikanlage im Freien, in einem Zelt oder in einer Festhütte betrieben oder das Innere eines Gebäude mit Musik beschallt?	☐ Ja ☐ Nein *Das Meldeformular für Veranstaltungen mit einem Stundenpegel über 93dB(A) ist beizulegen*
Werden Laser eingesetzt oder eine Feuerwerk gezündet?	☐ Ja ☐ Nein Datum, Zeitpunkt und genauer Ort der Verwendung: Verantwortliche Person:
Sanitäre Anlagen Angaben zu Anzahl, Standort, Bewirtschaftung	

Werden Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagiert?	☐ Ja ☐ Nein *Namen der Künstlerinnen und Künstler angeben oder Vertragskopie beilegen.*
Datum	
Unterschrift des / der Verantwortlichen	

Allgemeine Hinweise

- Die Rahmenbedingungen zur Melser Fasnacht sind von sämtlichen Veranstaltenden zu beachten.
- Der Dachverband Melser Fasnacht organisiert und koordiniert die Melser Fasnacht. Vor Gesuchseinreichung ist mit dem Dachverband Kontakt aufzunehmen.
- Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor dem Schmutzigen Donnerstag der Gemeinderatskanzlei Mels einzureichen. Die Bearbeitung verspätet eingereichter Gesuche kann nicht gewährleistet werden. Die Gemeinderatskanzlei kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.